

# Stadionordnung

## Dresdner Sportclub 1898 e.V. Abteilung Fußball

Die Abteilung Fußball des Dresdner Sportclub 1898 e.V. erlässt als Nutzer und Veranstalter des Heinz-Steyer-Stadions sowie der Sportplätze des Ostrageheges in Folge des ihm zustehenden Haus- und Organisationsrechts die folgende Benutzungsordnung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit im Bereich des umfriedeten Geländes zwischen der Magdeburger Straße, der Weißeritzstraße, der Pieschener Allee, dem Messering und der Schlachthofstraße in Dresden.

Auf diesem Grundstück befindet sich das Heinz-Steyer-Stadion sowie die Sportplätze des Ostrageheges.

### § 2 Aufenthalt

(1) Findet im Stadionbereich eine Veranstaltung statt, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Zuschauerbereich nur den Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

(2) Zutrittsberechtigt ist nur, wer die Eintrittskarte rechtmäßig erworben hat. Eine Weitergabe von Eintrittskarten ist nur an bekannte Personen zulässig, Eintrittskartenweiterverkauf (insb. mit Gewinnabsicht) ist unzulässig.

(3) Beim Verlassen des Stadionbereichs verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

(4) Der östliche Teil der Südtribüne ist der Heimfanbereich des DSC. Es ist zwar zulässig, dass sich Gästefans in diesem Bereich aufhalten, jedoch ist der Kontroll- und Sicherheitsdienst (nachfolgend KSD genannt) angewiesen und berechtigt, Zuschauer die durch ihr Verhalten negativ auffallen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für diesen Bereich besitzen, aus diesem zu entfernen, wobei ihnen – soweit dies im Einzelfall möglich ist – ein anderer geeigneter Platz im Stadion zugewiesen werden kann. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, wird der betreffende Gastfan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert.

(5) Insbesondere bei Problemspielen kann der KSD bereits im Vorfeld den Zutritt zum östlichen Bereich der Südtribüne verwehren. In diesem Fall wird den Gästefans ein anderer geeigneter Bereich zugewiesen.

(6) Für den Aufenthalt im Stadionbereich an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom Eigenbetrieb Sportstätten Dresden sowie dem DSC 1898 e.V. getroffenen besonderen Anordnungen.

(7) Zur Sicherheit kann das Stadion und das Umfeld videoüberwacht werden.

### § 3 Eingangskontrollen

(1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage und im Stadion der Polizei oder dem KSD seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der KSD ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in die von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung oder Identitätsprüfung verwei-



### **Dresdner Sportclub 1898 e.V. Abteilung Fußball**

Magdeburger Straße 12  
01067 Dresden

Telefon: 0351- 4 90 50 20

Fax: 0351- 4 38 22 70

E-Mail: [info@dresdner-sc.de](mailto:info@dresdner-sc.de)

Internet: [www.dresdner-sc.de](http://www.dresdner-sc.de)

### **Präsidium:**

Birke Tröger | Präsidentin

Lars Rohwer

Rainer Striebel

Nicole Kirchner

Marcus Zillich

Dr. Philipp Wollmann

### **Ansprechpartner:**

Marcus Zillich

Abteilungsleiter

Eingetragen beim Amtsgericht  
Dresden unter VR 155

Steuer-Nr.: 203/141/02348

USt-IdNr.: DE151802307

### **Geschäftskonto:**

Ostächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE21 8505 0300 3100 3323 50

BIC: OSDDDE81XXX

### **Spendenkonto:**

Ostächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE79 8505 0300 3152 0000 05

BIC: OSDDDE81XXX

gern, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert werden.

(2) Der KSD ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen und kann nur mit Zustimmung durch den Betroffenen erfolgen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert!

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweit wirksames oder ein stadionbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde, und für Besucher, die eine Untersuchung gemäß Abs. 2 verweigern.

(4) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht!

#### § 4 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

(2) Der DSC steht für eine weltoffene, tolerante Sport- und Fußballkultur und spricht sich somit ausdrücklich gegen Diskriminierung Dritter aufgrund deren Rasse, deren Geschlecht oder Sprache, der ethischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität aus.

(3) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des KSD, des Rettungsdienstes, des Veranstaltungsorganisations und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(4) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des KSD andere Plätze – auch in anderen Bereichen – einzunehmen.

(5) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

(6) Unbeschadet dieser Stadionordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der in §5 Absatz 3 genannten Personen ist Folge zu leisten.

#### § 5 Videoaufnahmen

(1) Zum Zwecke der Spielanalyse sowie Öffentlichkeitsarbeit tätigt der Dresdner SC von allen Heimspielen Videoaufnahmen. Mit Betreten des Stadions nehmen die Zuschauer dies zur Kenntnis. Sollte ein Zuschauer seine Persönlichkeitsrechte in den Aufnahmen beeinträchtigt sehen, kann er beim Veranstalter die Nicht-Veröffentlichung oder Löschung der Aufnahmen beantragen.

#### § 6 Verbote

(1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen im Stadion untersagt:

(a) rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts-und/oder linksradikales Propagandamaterial; entsprechendes gilt für Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole mit rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie rechts-und/oder linksradikaler Tendenz aufweisen oder rechtsradikales Propagandamaterial;

(b) Der DSC setzt ein deutliches Zeichen gegen Rechts. Insbesondere wird Zuschauern, die Kleidungsstücke tragen oder mitführen, deren Herstellung, Vertrieb

oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Hinsicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln ist, wie „Thor Steinar“ oder „Consdaple“, der Zugang zum Veranstaltungsgelände verwehrt. Als Grundlage für die Bewertung dient dem KSD die aktuellste Ausgabe der Broschüre des Deutschen Fußball-Bundes „Gegen Rechtsextremismus und Diskriminierung. Für Vielfalt und Respekt! – Zum Erkennen von Symbolen und Zeichen“. Alle darin erfassten Symbole, Gruppierungen, Codes, Abkürzungen und Modemarken gelten unvereinbar mit der DSC-Philosophie. Personen mit entsprechenden Codes, Symbolen, Erkennungszeichen der Gruppierungen, Modemarken wird der Zutritt verwehrt.

Der DSC möchte mit diesen Maßnahmen, die bereits von einigen Vereinen ergriffen wurden, deutlich machen, dass sich der Verein eindeutig von diesen Besuchern distanziert, und es beim DSC keinen Platz für extremes Gedankengut gibt.

(c) Waffen aller Art, wie z.B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen.

(d) Wurfgeschosse;

(e) Laser-Pointer;

(f) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;

(g) Flaschen aller Materialien, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material;

(h) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;

(i) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;

(j) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist – der DSC respektiert die Fankultur, Sondergenehmigungen bspw. für übergroße Schwenkfahnen (tifo) sind vorab mit dem Veranstaltungsorganisator abzusprechen und schriftlich einzuholen;

(k) alkoholische Getränke und Drogen aller Art;

(l) Tiere;

(m) mechanisch betriebene Lärminstrumente, wie z.B. Megaphone und Gasdruckfanfaren;

(n) Videokameras;

(o) brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

(a) rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten; öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person – insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, anderen Offiziellen und Zuschauer – durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder auf andere Weise (z.B. durch das Entrollen von Transparenten) in Bezug auf Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten;

(b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- und Kamerapodeste, Bäume, Pflanzflächen, Dächer sowie Maste aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;

(c) Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume, zu betreten;

(d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;

(e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;

(f) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;

- (g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- (h) ohne Erlaubnis des DSC 1898 e.V. bzw. der veranstaltenden Abteilung
- das Stadiongelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
  - Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben und Prospekte zu verteilen
  - Kundgebungen zu Themen, die nicht spielbezogen sind, z.B. politische, religiöse oder andere Aussagen, durch Verwendung von Transparenten, Fahnen, Bannern oder anderen Medien -Sammlungen jeder Art durchzuführen.
- (i) die Mitnahme von Kameras und Fotoapparaten, sowie sonstigen Bild- oder Tonaufnahmegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung.

#### § 7 Haftung

- (1) Der Besuch des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der DSC 1898 e.V. nicht.
- (2) Unfälle und Schäden sind dem DSC unverzüglich zu melden.

#### § 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die übermäßig alkoholisiert sind oder die unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Heinz-Steyer-Stadion und das Ostragehege beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden. Für den Betroffenen besteht ein Anhörungsrecht bei der Geschäftsführung der Abteilung Fußball des Dresdner SC 1898 e.V. Das Anhörungsrecht hat jedoch keine aufschiebende Wirkung für das Betretungs- bzw. Stadionverbot.
- (3) Jedes unbefugte Betreten des Innenraums oder des Spielfeldes (§ 6 Abs. 2 lit. c) führt zu einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch.
- (4) Sollte der Dresdner SC aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung durch Verbände (bspw. DFB, NOFV; SFV, SVFDD) oder andere Dritte auf Schadensersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.
- (5) Besteht der Verdacht, dass die Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.
- (6) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (7) Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung für das Heinz-Steyer-Stadion und das Ostragehege in Dresden entsteht mit dem Zutritt zum Veranstaltungsgelände. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Benutzungsordnung der Stadionordnung als verbindlich an.

Stand: 27. August 2024